

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 360



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 56. Jahrgang
10. Dezember 2013

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2013/C 360/01	Mitteilung der Kommission Verlängerung der Geltungsdauer des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation	1
2013/C 360/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	2
2013/C 360/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.7065 — Triton/Bosch Rexroth Pneumatics Holding) ⁽¹⁾	6
2013/C 360/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.7045 — AP/Pastor Vida) ⁽¹⁾	6
2013/C 360/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.7084 — Medtronic Vascular/Backston/JV) ⁽¹⁾	7
2013/C 360/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.7086 — Fondo Stratico Italiano/Ansaldo Energia) ⁽¹⁾	7

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2013/C 360/07	Beschluss des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	8
---------------	---	---

Europäische Kommission

2013/C 360/08	Euro-Wechselkurs	12
2013/C 360/09	Beschluss der Kommission vom 9. Dezember 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/206/EU zur Ernennung der Mitglieder der Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion sowie zur Erstellung der Reserveliste	13
2013/C 360/10	Ernennung des Anhörungsbeauftragten in Handelsverfahren	15

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2013/C 360/11	Mitteilung der Tschechischen Republik in Bezug auf die Visa-Reziprozität	16
2013/C 360/12	Aktualisierung der Liste der für Grenzkontrollen zuständigen nationalen Stellen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (Abl. C 247 vom 13.10.2006, S. 17; Abl. C 77 vom 5.4.2007, S. 11; Abl. C 153 vom 6.7.2007, S. 21; Abl. C 331 vom 31.12.2008, S. 15; Abl. C 87 vom 1.4.2010, S. 15; Abl. C 180 vom 21.6.2012, S. 2; Abl. C 98 vom 5.4.2013, S. 2; Abl. C 256 vom 5.9.2013, S. 14)	17



II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung der Kommission Verlängerung der Geltungsdauer des Gemeinschaftsrahmens für
staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation**

(2013/C 360/01)

Der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation ⁽¹⁾ („FuEu-Rahmen“) gilt nach seinem Abschnitt 10.3 Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2013.

Die Kommission hat mit ihrer Mitteilung über die Modernisierung des EU-Beihilferechts vom 8. Mai 2012 ⁽²⁾ ein ehrgeiziges Reformprogramm eingeleitet, das die Erarbeitung allgemeiner Grundsätze für die Prüfung der Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem Binnenmarkt umfasst. Die verschiedenen Leitlinien und Rahmenbestimmungen für staatliche Beihilfen werden daher zurzeit überarbeitet und gestrafft, um sie mit diesen allgemeinen Grundsätzen in Einklang zu bringen.

Die Überarbeitung des FuEu-Rahmens ist Teil dieser umfassenden Modernisierung der Beihilfenvorschriften und insbesondere eng mit der parallel erfolgenden Ausarbeitung der künftigen allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung verknüpft. Zur Gewährleistung eines kohärenten Ansatzes für alle Beihilfeinstrumente und angesichts der Notwendigkeit, bei der Behandlung staatlicher Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation für Kontinuität und Rechtssicherheit zu sorgen, hat die Kommission beschlossen, den FuEu-Rahmen bis zum 30. Juni 2014 weiter anzuwenden.

In Anbetracht der Verlängerung seiner Geltungsdauer können die Mitgliedstaaten Beihilferegelungen, die von der Kommission nach einer Würdigung auf der Grundlage des FuEu-Rahmens genehmigt wurden und ansonsten am 31. Dezember 2013 außer Kraft treten würden, um einen ähnlichen Zeitraum verlängern. Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands kann die Verlängerung aller dieser Regelungen Gegenstand einer einzigen Anmeldung im vereinfachten Verfahren nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung ⁽³⁾ sein.

⁽¹⁾ ABl. C 323 vom 31.12.2006, S. 1.

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Modernisierung des EU-Beihilferechts (COM(2012) 209 final).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 360/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	14.8.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36731 (13/N)	
Mitgliedstaat	Polen	
Region	Pomorskie	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	WNS Global Services (UK) Limited (Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością) Oddział w Polsce	
Rechtsgrundlage	Projekt umowy ramowej o udzielenie dotacji celowej pomiędzy WNS Global Services (UK) Limited (Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością) Oddział w Polsce a Ministrem Gospodarki „Program wspierania inwestycji o istotnym znaczeniu dla gospodarki polskiej na lata 2011–2020”, przyjęty przez Radę Ministrów w dniu 5 lipca 2011 r. na podstawie art. 19 ust. 2 ustawy z dnia 6 grudnia 2006 r. o zasadach prowadzenia polityki rozwoju (Dz.U. z 2009 r. nr 84, poz. 712 i nr 157, poz. 1241), zmieniony uchwałą Rady Ministrów z dnia 20 marca 2012 r., zwany dalej „Programem”	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	WNS Global Services (UK) Limited (Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością) Oddział w Polsce
Ziel	Regionale Entwicklung, Beschäftigung	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 2,22 PLN (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	2,55 %	
Laufzeit	bis zum 31.12.2015	
Wirtschaftssektoren	Unternehmensberatung	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Minister Gospodarki Plac Trzech Krzyży 3/5 00-507 Warszawa POLSKA/POLAND	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	23.8.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36814 (13/N)	
Mitgliedstaat	Polen	
Region	Dolnośląskie	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	BNY Mellon Poland Sp. z o.o.	
Rechtsgrundlage	Projekt umowy ramowej o udzielenie dotacji celowej pomiędzy BNY Mellon (Poland) Sp. z o.o. a Ministrem Gospodarki „Program wspierania inwestycji o istotnym znaczeniu dla gospodarki polskiej na lata 2011–2020”, przyjęty przez Radę Ministrów w dniu 5 lipca 2011 r. na podstawie art. 19 ust. 2 ustawy z dnia 6 grudnia 2006 r. o zasadach prowadzenia polityki rozwoju (Dz.U. z 2009 r. nr 84, poz. 712 i nr 157, poz. 1241), zmieniony uchwałą Rady Ministrów z dnia 20 marca 2012 r.	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	BNY Mellon Poland Sp. z o.o.
Ziel	Regionale Entwicklung, Beschäftigung	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 2,79 PLN (in Mio.)	
Beihilfemaximalintensität	4,72 %	
Laufzeit	bis zum 31.12.2015	
Wirtschaftssektoren	Unternehmensberatung	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Minister Gospodarki Plac Trzech Krzyży 3/5 00-507 Warszawa POLSKA/POLAND	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	2.8.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36900 (13/N)	
Mitgliedstaat	Österreich	
Region	Steiermark	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Neufassung des Venture Capital Programms des Landes Steiermark	
Rechtsgrundlage	Beschluss der steiermärkischen Landesregierung GZ FA14C 17-33/02-77 vom 10. Juni 2001	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Risikokapital	
Form der Beihilfe	Bereitstellung von Risikokapital	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 4,98 EUR (in Mio.) Jährliche Mittel: 0,71 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	100 %	
Laufzeit	bis zum 31.12.2020	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Steirische Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft m. b. H. (StBFG) Nikolaipplatz 3 8020 Graz ÖSTERREICH	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	9.9.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.37077 (13/N)	
Mitgliedstaat	Polen	
Region	Kujawsko-Pomorskie	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Itella Information Sp. z o.o.	
Rechtsgrundlage	<p>— Projekt umowy ramowej o udzielenie dotacji celowej pomiędzy Itella Information Sp. z o.o. a Ministrem Gospodarki</p> <p>— „Program wspierania inwestycji o istotnym znaczeniu dla gospodarki polskiej na lata 2011–2020”, przyjęty przez Radę Ministrów w dniu 5 lipca 2011 r. na podstawie art. 19 ust. 2 ustawy z dnia 6 grudnia 2006 r. o zasadach prowadzenia polityki rozwoju (Dz.U. z 2009 r. nr 84, poz. 712 i nr 157, poz. 1241) zmieniony uchwałą Rady Ministrów z dnia 20 marca 2012 r.</p>	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Itella Information Sp. z o.o.
Ziel	Regionale Entwicklung, Beschäftigung	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1,44 PLN (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	5,74 %	
Laufzeit	—	
Wirtschaftssektoren	Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Minister Gospodarki Plac Trzech Krzyży 3/5 00-507 Warszawa POLSKA/POLAND	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.7065 — Triton/Bosch Rexroth Pneumatics Holding)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 360/03)

Am 3. Dezember 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M7065 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.7045 — AP/Pastor Vida)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 360/04)

Am 4. Dezember 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M7045 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.7084 — Medtronic Vascular/Backston/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/C 360/05)

Am 3. Dezember 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M7084 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.7086 — Fondo Strategico Italiano/Ansaldo Energia)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/C 360/06)

Am 3. Dezember 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M7086 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 2. Dezember 2013

zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

(2013/C 360/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

nach Kenntnisnahme der Kandidatenlisten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Arbeitgeberverbänden und den Arbeitnehmerorganisationen vorgelegt wurden,

nach Kenntnisnahme der Listen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 22. November 2010 ⁽²⁾ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für die Zeit vom 8. November 2010 bis zum 7. November 2013 ernannt.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sollten für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz werden für die Zeit bis zum 7. November 2016 ernannt:

I. VERTRETER DER REGIERUNGEN

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr Jan BATEN	Frau Véronique CRUTZEN
Bulgarien	Frau Darina KONOVA	Frau Vaska SEMERDZHIEVA
Tschechische Republik	Herr Jaroslav HLAVÍN	Frau Anežka SIXTOVÁ
Dänemark	Frau Charlotte SKJOLDAGER	Frau Annemarie KNUDSEN
Deutschland	Herr Kai SCHÄFER	Frau Ellen ZWINK

⁽¹⁾ ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 322 vom 27.11.2010, S. 3.

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Estland	Frau Kristel PLANGI	Herr Rein REISBERG
Irland	Frau Margaret LAWLOR	Frau Paula GOUGH
Griechenland	Herr Antonios CHRISTODOULOU	Frau Stamatia PISIMISI
Kroatien	Herr Zdravko MURATTI	Frau Inga ŽIC
Spanien	Frau María Dolores LIMÓN TAMÉS	Herr Mario GRAU RÍOS
Frankreich	Frau Sophie BARON	Herr Olivier MEUNIER
Italien	Herr Paolo ONELLI	Frau Carla ANTONUCCI
Zypern	Herr Anastassios YIANNAKI	Herr Aristodemos ECONOMIDES
Lettland	Herr Renārs LŪSIS	Frau Jolanta GEDUŠA
Litauen	Frau Aldona SABAITIENĖ	Frau Vilija KONDROTIENĖ
Luxemburg	Herr Robert HUBERTY	Herr Raoul SCHMIDT
Ungarn		
Malta	Herr Mark GAUCI	Herr Vincent ATTARD
Niederlande	Herr Rob TRIEMSTRA	Herr Martin G. DEN HELD
Österreich	Frau Gertrud BREINDL	Frau Anna RITZBERGER-MOSER
Polen	Frau Danuta KORADECKA	Herr Daniel Andrzej PODGÓRSKI
Portugal	Herr António SANTOS	Herr Carlos PEREIRA
Rumänien	Herr Nicolae VOINOIU	Herr Marian TĂNASE
Slowenien	Frau Tatjana PETRIČEK	Herr Jože HAUKO
Slowakei	Frau Laurencia JANČUROVÁ	Frau Eleonóra FABIÁNOVÁ
Finnland	Herr Leo SUOMAA	Herr Wiking HUSBERG
Schweden	Herr Mikael SJÖBERG	Herr Per EWALDSSON
Vereinigtes Königreich	Herr Clive FLEMING	Herr Stuart BRISTOW

II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr François PHILIPS	Herr Herman FONCK
Bulgarien	Herr Aleksander ZAGOROV	Herr Ivan KOKALOV
Tschechische Republik	Herr Miroslav KOSINA	Frau Radka SOKOLOVÁ
Dänemark	Herr Jan KAHR FREDERIKSEN	Herr Stephan AGGER
Deutschland		
Estland	Herr Argo SOON	Frau Aija MAASIKAS
Irland	Herr Sylvester CRONIN	Frau Esther LYNCH

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Griechenland	Herr Andreas STOIMENIDIS	Herr Ioannis ADAMAKIS
Kroatien	Frau Gordana PALAJSA	Herr Marko PALADA
Spanien	Herr Pedro J. LINARES	Frau Marisa RUFINO
Frankreich		
Italien	Herr Marco LUPI	Herr Sebastiano CALLERI
Zypern		
Lettland	Herr Ziedonis ANTAPSONS	Herr Mārtiņš PUŽULS
Litauen		
Luxemburg	Herr Serge SCHIMOFF	Herr Marcel GOEREND
Ungarn	Herr Károly GYÖRGY	Herr Szilárd SOMLAI
Malta	Herr Anthony CASARU	Herr Joseph CARABOTT
Niederlande	Herr H. VAN STEENBERGEN	Frau Sonja BALJEU
Österreich	Frau Julia NEDJELIK-LISCHKA	Herr Alexander HEIDER
Polen	Herr Dariusz GOC	Frau Marzena FLIS
Portugal		Herr Fernando José MACHADO GOMES
Rumänien	Herr Corneliu CONSTANTINOAIA	Herr Adrian CLIPII
Slowenien		
Slowakei	Herr Bohuslav BENDÍK	Herr Alexander ŤAŽÍK
Finnland	Herr Erkki AUVINEN	Frau Paula ILVESKIVI
Schweden	Frau Christina JÄRNSTEDT	
Vereinigtes Königreich	Herr Hugh ROBERTSON	

III. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr Kris DE MEESTER	Herr Thierry VANMOL
Bulgarien	Herr Georgi STOEV	
Tschechische Republik	Herr Karel PETRŽELKA	Herr Martin RÖHRICH
Dänemark		Frau Christina SODE HASLUND
Deutschland	Herr Eckhard METZE	Herr Stefan ENGEL
Estland	Herr Marek SEPP	Frau Marju PEÄRNBERG
Irland	Frau Theresa DOYLE	Herr Carl ANDERS
Griechenland	Herr Christos KAVALOPOULOS	Herr Pavlos KYRIAKONGONAS

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Kroatien	Herr Nenad SEIFERT	Frau Admira RIBIČIĆ
Spanien	Frau Marina GORDON ORTIZ	
Frankreich		
Italien	Frau Fabiola LEUZZI	
Zypern	Herr Polyvios POLYVIU	Herr Emilios MICHAEL
Lettland		
Litauen		
Luxemburg	Herr François ENGELS	Herr Pierre BLAISE
Ungarn		
Malta		
Niederlande	Herr W.M.J.M VAN MIERLO	Herr R. VAN BEEK
Österreich	Frau Christa SCHWENG	Frau Julia ENZELSBERGER
Polen		
Portugal	Herr Manuel Marcelino PENA COSTA	Herr Luís HENRIQUE
Rumänien	Herr Ovidiu NICOLESCU	Herr Octavian Alexandru BOJAN
Slowenien	Herr Igor ANTAUER	
Slowakei	Herr Róbert MEITNER	
Finnland	Herr Jan SCHUGK	Herr Rauno TOIVONEN
Schweden	Frau Bodil MELLBLOM	Frau Cecilia ANDERSSON
Vereinigtes Königreich	Frau Lena TOCHTERMANN	Frau Hannah MURPHY

Artikel 2

Der Rat wird die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt ernennen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 2013.

Im Namen des Rates
Der Präsident
E. GUSTAS

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

9. Dezember 2013

(2013/C 360/08)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3722	AUD	Australischer Dollar	1,5101
JPY	Japanischer Yen	141,33	CAD	Kanadischer Dollar	1,4633
DKK	Dänische Krone	7,4602	HKD	Hongkong-Dollar	10,6396
GBP	Pfund Sterling	0,83765	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6587
SEK	Schwedische Krone	8,9554	SGD	Singapur-Dollar	1,7139
CHF	Schweizer Franken	1,2231	KRW	Südkoreanischer Won	1 440,61
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	14,1802
NOK	Norwegische Krone	8,4285	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,3330
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,6445
CZK	Tschechische Krone	27,498	IDR	Indonesische Rupiah	16 240,30
HUF	Ungarischer Forint	301,57	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4031
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	60,531
LVL	Lettischer Lat	0,7031	RUB	Russischer Rubel	44,9260
PLN	Polnischer Zloty	4,1867	THB	Thailändischer Baht	44,089
RON	Rumänischer Leu	4,4482	BRL	Brasilianischer Real	3,1885
TRY	Türkische Lira	2,7864	MXN	Mexikanischer Peso	17,6094
			INR	Indische Rupie	83,8890

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 9. Dezember 2013****zur Änderung des Beschlusses 2010/206/EU zur Ernennung der Mitglieder der Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion sowie zur Erstellung der Reserveliste**

(2013/C 360/09)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2009/427/EG der Kommission vom 3. Juni 2009 zur Einsetzung einer Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2004/427/EG hat die Kommission eine Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion (im Folgenden: „die Gruppe“) eingesetzt. Mit dem Beschluss 2010/206/EU der Kommission ⁽²⁾ wurden die ständigen Mitglieder der Gruppe ernannt und eine Reserveliste für einen bestimmten Anwendungszeitraum dieses Beschlusses bis 31. Dezember 2013 erstellt.
- (2) Die technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion spielt vor dem Hintergrund der Entwicklung des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft eine wichtige Rolle. Ferner muss die Kontinuität der Arbeit der Gruppe sichergestellt werden. Die Anwendung von Beschluss 2010/206/EU und das Mandat der ständigen Mitglieder sollten daher um weitere drei Jahre verlängert werden.
- (3) Gemäß dem Beschluss 2009/427/EG muss ein Zeitraum von drei Jahren für die Mandate der ständigen Mitglieder und den Anwendungszeitraum des Beschlusses festgelegt werden. Die Zulassungsverfahren für Stoffe und Verfahren, einschließlich technischer Beratung, müssen jedoch an bevorstehende rechtliche Entwicklungen im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Produktion angepasst werden, erforderlichenfalls auch kurzfristig. Die ständigen Mitglieder der Gruppe sollten daher auf eine mögliche Überprüfung ihres Mandats im Zuge der laufenden Überprüfung der Rechtsvorschriften für den ökologischen/biologischen Landbau vorbereitet sein.

(4) Aufgrund des Rücktritts von drei der ständigen Mitglieder der Gruppe werden drei Sachverständige aus der Reserveliste in Anhang II des Beschlusses 2010/206/EU zu ständigen Mitgliedern ernannt. Die Listen in Anhang I und Anhang II des genannten Beschlusses sollten daher aktualisiert werden.

(5) Der Beschluss 2010/206/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss 2010/206/EU wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird das Datum „31. Dezember 2013“ durch „31. Dezember 2016“ ersetzt.
2. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.
3. In Anhang II werden folgende Namen von der Liste gestrichen:
 - „— Keith BALL
 - Michel BOUILHOL
 - Roberto GARCÍA RUIZ“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Brüssel, den 9. Dezember 2013

Für die Kommission

Dacian CIOLOȘ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 5.6.2009, S. 29.

⁽²⁾ Beschluss 2010/206/EU der Kommission vom 28. September 2010 zur Ernennung der Mitglieder der Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion sowie zur Erstellung der Reserveliste (ABl. C 262 vom 29.9.2010, S. 3).

ANHANG

„ANHANG I

A. Alphabetische Liste der ab 1. Januar 2014 für eine erste Mandatsperiode als ständige Mitglieder der Gruppe ernannten Sachverständigen

- Keith BALL
- Michel BOUILHOL
- Roberto GARCÍA RUIZ

B. Alphabetische Liste der ab 1. Januar 2014 für eine zweite Mandatsperiode als ständige Mitglieder der Gruppe ernannten Sachverständigen

- Alexander BECK
 - Jacques CABARET
 - Niels HALBERG
 - Sonya IVANOVA-PENEVA
 - Lizzie Melby JESPERSEN
 - Nicolas LAMPKIN
 - Giuseppe LEMBO
 - Robin Frederik Alexander MORITZ
 - Bernhard SPEISER
 - Fabio TITTARELLI*
-

Ernennung des Anhörungsbeauftragten in Handelsverfahren

(2013/C 360/10)

Gemäß Artikel 3 des Beschlusses des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 29. Februar 2012 über die Funktion und das Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Handelsverfahren (ABl. L 107 vom 19.4.2012, S. 5) hat die Kommission Herrn Gerhard WELGE mit Wirkung vom 1. Januar 2014 zum Anhörungsbeauftragten ernannt.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Mitteilung der Tschechischen Republik in Bezug auf die Visa-Reziprozität ⁽¹⁾

(2013/C 360/11)

Botschafter Martin Povejšil**Ständige Vertretung der Tschechischen Republik bei der EU**

Brüssel, den 19. November 2013
AZ 3494/2013-SZEU/JAV

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die kanadische Regierung der Tschechischen Republik am 14. November 2013 mitgeteilt hat, dass tschechische Staatsangehörige mit sofortiger Wirkung ab diesem Datum kein Einreisevisum für Kanada mehr benötigen. Aufgrund dieser Ankündigung können tschechische Staatsangehörige visumfrei nach Kanada einreisen und sich dort sechs Monate lange aufhalten.

Hiermit möchte die Tschechische Republik eine Mitteilung gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, übermitteln (siehe Anlage).

Da die Wiederherstellung der Visumfreiheit für die Tschechische Republik stets eine sehr heikle Angelegenheit dargestellt hat, möchte ich Ihnen für die Unterstützung und Zusammenarbeit in dieser Angelegenheit danken.

(Schlussformel)

Herrn Rafael Fernandez PITA

Generaldirektor
Generaldirektion D
Generalsekretariat des Rates
Brüssel

Mitteilung der Tschechischen Republik

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 851/2005 des Rates vom 2. Juni 2005 geänderten Fassung teilt die Tschechische Republik hiermit mit, dass Kanada die Visumpflicht für Staatsangehörige der Tschechischen Republik mit Wirkung ab dem 14. November 2013 aufgehoben hat.

Seit dem 14. November 2013 benötigen Bürger der Tschechischen Republik, die einen tschechischen Reisepass besitzen, für einen Aufenthalt in Kanada von bis zu sechs Monaten kein Visum mehr.

Kanada hatte die Visumpflicht für Bürger der Tschechischen Republik, die einen tschechischen Reisepass besitzen, mit Wirkung ab dem 14. Juli 2009 einseitig eingeführt.

18. November 2013

⁽¹⁾ Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2011 (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 2) veröffentlicht.

Aktualisierung der Liste der für Grenzkontrollen zuständigen nationalen Stellen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 17; ABl. C 77 vom 5.4.2007, S. 11; ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 21; ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 15; ABl. C 87 vom 1.4.2010, S. 15; ABl. C 180 vom 21.6.2012, S. 2; ABl. C 98 vom 5.4.2013, S. 2; ABl. C 256 vom 5.9.2013, S. 14)

(2013/C 360/12)

Die Veröffentlichung der Liste der für Grenzkontrollen zuständigen nationalen Stellen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) erfolgt auf der Grundlage der Angaben, welche die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 34 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Neben der Veröffentlichung dieser Daten im Amtsblatt wird eine monatlich aktualisierte Fassung auf der Website der Generaldirektion für Inneres zur Verfügung gestellt.

SCHWEIZ

Änderung der im ABl. C 331 vom 31.12.2008 veröffentlichten Angaben

Für Grenzkontrollen zuständige nationale Stelle:

- a) Kantonspolizei der Kantone Genf, Zürich, Bern, Solothurn und Wallis,
 - b) Grenzwachtkorps: das Grenzwachtkorps führt die Personenkontrolle an der Grenze im Rahmen seiner üblichen Aufgaben oder in Anwendung von Vereinbarungen zwischen dem eidgenössischen Finanzdepartement und den Kantonen durch (Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung über das Einreise- und Visumverfahren, VEV; SR 142.204).
-

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE